

**Dipl.Ing. Gerald Zeiner**

Öhling 22  
A-3362 Mauer-Öhling  
Telefon privat: (0664) 620 75 85

19. September 2007

**BM Dr. Maria Berger**  
**Bundesministerium für Justiz**  
**Museumstraße 7**  
**A-1070 Wien**

Sehr geehrte Frau Bundesminister,

ihr Mitarbeiter Mag. Ulrich Pesendorfer hat im Schreiben vom 13. August 2007 meine Feststellung aus meinem Schreiben vom 18. April 2007, dass Österreich de facto kein Rechtsstaat wäre, nicht dementiert. Gleichzeitig rät er bezüglich meines konkreten Falles dazu, Rechtsmittel gegen die völlig absurden Entscheidungen zu erheben. Dies ist natürlich in einem Rechtsstaat ein sinnvolles Mittel, im Nicht-Rechtsstaat Österreich jedoch lächerlich ja geradezu grotesk.

Zudem habe ich aus einem Vortrag des Senatsvorsitzenden Dr. Jackwerth vor dem Verein 'Dialog für Kinder' am 13.9.2007 inzwischen erfahren, dass die Berufungsinstanz (Landesgericht) völlig sinnlos vorgeht, da ohnehin nur auf formale Mängel geprüft wird, nicht aber ob nicht auch die Wahrnehmungen des Erstrichters in krassem Widerspruch zu Wahrheit und Recht - von Gerechtigkeit ganz zu schweigen - gestanden sind.

Lassen Sie mich jedoch als zentralen Punkt meines Schreibens auf Ihre Aussage in der Sendung ‚Konkret‘ vom 14.9.2007 kommen. Dort haben Sie im Zusammenhang mit einem haarsträubenden Fall, in dem das Ehepaar Wolf-Petre (private Häuslbauer) schwer zu Schaden gekommen ist, angemerkt, dass Sie sich persönlich anhand von konkreten Fällen sehr um die Beseitigung von Missständen im österr. Rechtssystem einsetzen würden. Laut der Darstellung in ‚Konkret‘ waren Sie selbst bereits in einer ähnlichen Situation beim Kauf Ihrer Wohnung, weswegen Sie in diesem Fall ein spezielles Interesse hätten, die gesetzlichen Grundlagen für Konsumenten massiv zu verbessern.

Aus diesem Blickwinkel wünsche ich Ihnen nicht, dass auch Ihnen als Elternteil ihr Kind - ohne Verschulden - weggenommen wird. Stellvertretend für die tausenden betroffenen Väter in Österreich wünsche ich mir jedoch auch, dass wir nicht erst auf individuelle Geschehnisse im Leben von Regierungsmitgliedern warten müssen, bis gesetzliche Missstände im Familienrecht beseitigt werden.

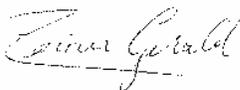
Ich bin überzeugt, dass mein Schreiben vom 3.4.2007 (siehe Anhang 1) für Sie einen weiteren Anlass zur Beseitigung von Fehlentwicklungen im österr. Rechtssystem darstellt. Darin habe ich Sie detailliert und mittels Fakten auf Missstände im österr. Familienrecht hingewiesen. Anhand meines eigenen Falles habe ich Ihnen gleich drei klare Verletzungen rechtsstaatlicher Prinzipien aufgezeigt.

Falls dieses Schreiben nicht bis zu Ihnen persönlich vordringen konnte, ersuche ich Sie höflichst, dieses Schreiben nunmehr auch selbst zu lesen.

Falls Sie der Meinung sind, dass ein ‚Einzelfall‘ kein Anlass zum Handeln wäre, so kann ich Ihnen aus meinem Netzwerk von Betroffenen gerne weitere Fälle aufzeigen.

Mit deutlichen Verbesserungen im österr. Familienrecht - das nicht zuletzt immer wieder auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angeprangert wird - sollten auch unsere Kinder wieder unter glücklicheren Umständen aufwachsen und so später bessere Perspektiven vorfinden können als dies heute der Fall ist, wo viele Jugendliche aufgrund der zerrütteten Verhältnisse, in denen sie aufwachsen mussten, Komatrinken als bestmögliche Option für ihre Zukunft wählen.

mit freundlichen Grüßen



Dipl.Ing. Gerald Zeiner

3. April 2007

**BM Dr. Maria Berger**  
**Bundesministerium für Justiz**  
**Museumstraße 7**  
**A-1070 Wien**

Sehr geehrte Frau Bundesminister,

die Anzahl zerstörter kleinster Einheiten unserer Gesellschaft (Familien), die laut Wahreden angeblich von immens großer Bedeutung für das Funktionieren unserer Gesellschaft seien, nimmt erschreckende Ausmaße an. Nach meinen Erfahrungen aus den letzten beiden Jahren liegen die Ursachen dafür zu einem beträchtlichen Teil in minderwertigen Gesetzen, die zudem von der Exekutive in skurriler und nur noch der eigenen Absicherung dienenden Weise angewendet werden, verstärkt durch inkompetente ja fast gewissenlose Auslegung durch die Richterschaft.

Viele Kontakte mit betroffenen Männern und Frauen, ja sogar Kontakte zu einigen wenigen verständnisvollen Beamten - die mir unter anderem den Hinweis gegeben haben, Sie davon zu informieren - haben mich dazu bewogen, Ihnen folgende Sachverhalte mitzuteilen:

Basierend auf minderwertigen Gesetzen (primär solche wie SPG §38a) bieten skrupellose Anwälte Leistungen wie folgende:

The screenshot shows a web browser window with the title 'Rechtsanwaltskanzlei' and 'Microsoft Internet Explorer'. The address bar shows 'http://www. [redacted]'. The main content area features a central graphic with the text 'Rechtsprobleme?' in a large, bold, orange font. Surrounding this central text are several legal questions in smaller orange text, each connected to the center by a thin line. The questions are: 'Scheidung gewünscht?' (circled in red), 'Ihr(e) Partner(in) möchte sich von Ihnen trennen?', 'Besuchsrecht?', 'Alimente?', 'Sozialer Schmerz?', 'Schwierigkeiten bei Unfällen?', 'Sorgerecht?', 'Brecht ein Strafverfahren?', 'Unterhaltszahlung?', and 'Vermögensaufteilung?'. There are also several '§' symbols scattered around the questions. Below the graphic, there is a text box with the prompt 'Wenden Sie sich mit all Ihren Rechtsproblemen vertrauensvoll an:' followed by a list of redacted names. To the right of this box is the text 'Nützliche Vorabinformationen'.

Bei entsprechender Beauftragung eines solchen Anwalts läuft im Prinzip folgendes Programm ab. Der Vorfall wurde in der hier dargestellten Form auch dem zuständigen Richter Mag. Lughofer, dem Abgeordneten z. Nationalrat Günter Kössl und Volksanwalt Abgeordneten z. Nationalrat Mag. Ewald Stadler zur Kenntnis gebracht:

*Salomonisches Urteil ?*

Beziehungsstreitigkeiten sind wohl so alt wie die Menschheitsgeschichte. Und daran hat wohl das Leid der davon betroffenen Kinder nichts geändert. Es ist lange her, dass König Salomon einen Streit zweier Frauen um ein Kind ebenso gerecht wie genial gelöst hat. Ganz im Gegensatz dazu stehen das Verhalten der Exekutive und die Entscheidungen der Richter im Österreich unserer Zeit:

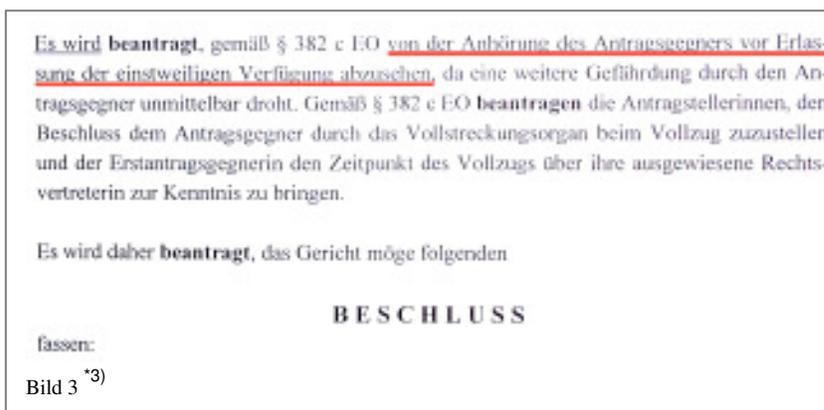
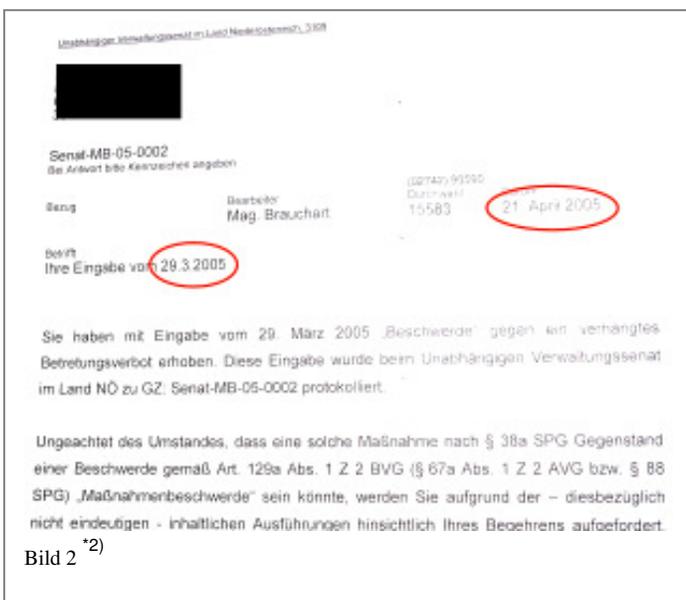
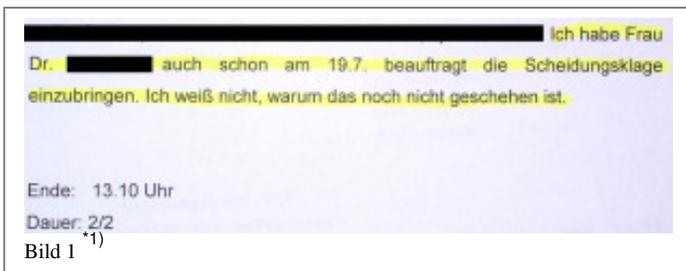
Wenn sich ein Ehepartner hierzulande scheiden lassen möchte, wird er seinen Anwalt kontaktieren (siehe Bild 1).

Von diesem erfährt er, dass es für eine Scheidung nötig ist Scheidungsgründe anzugeben. Dazu kann der Anwalt wohl auch illustrieren, welche 'Vorfälle' als Scheidungsgründe taugen - am einfachsten sind da Fälle von Gewaltandrohung oder -anwendung, wobei auch kaum nachprüfbare psychische Gewalt ausreichen würde. Anschließend holt also der scheidungswillige Ehepartner die Polizei ins Haus um eine Wegweisung zu veranlassen. Die Exekutivbeamten werden keine Prüfung der dabei erhobenen Anschuldigungen auf ihren Wahrheitsgehalt machen, weil sie dazu fachlich gar nicht in der Lage wären und sich ohnehin nur selbst absichern müssen, falls an den Anschuldigungen doch etwas dran wäre. Der zu Unrecht vertriebene Ehepartner kann gegen die Wegweisung Beschwerde einreichen. Wie ernst dies genommen werden würde, zeigt die angekündigte Reaktionszeit von 2 bis 3 Wochen (siehe Bild 2)?!

Falls zur betroffenen Lebensgemeinschaft auch Kinder gehören, kann der Scheidungswillige mit einem einfachen Vorgang nun auch gleich die Weichen für den Zuspruch des Sorgerechts für diese Kinder legen. Dazu bringt er mit fachkundiger Unterstützung seines Anwalts während der Dauer der Wegweisung (unter Angabe weiterer aus der Luft gegriffener Anschuldigungen) einen Antrag auf einstweilige Verfügung für eine Betretungs- und Kontaktverbot gegen den (inzwischen obdachlosen) Lebenspartner ein. Mit einem kleinen Nebensatz in diesem Antrag wird der Richter, der diesen Antrag zu bearbeiten hat, auch gleich dazu veranlaßt, die Richtigkeit der Anschuldigungen gar nicht zu prüfen - also den Beschuldigten keine Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben -, was der Richter wohl als Erleichterung gerne in die Tat umsetzt (siehe Bild 3).

Wenn der nun ohne eigenes Verschulden aus dem gemeinsamen Haushalt vertriebene Ehepartner nicht selbst die Scheidung wegen der hier beschriebenen Ereignisse einreicht, kann der scheidungswillige Ehepartner nun ausreichend (selbst verursachte) Vorfälle als Scheidungsgründe anführen.

Wenn nun nach dem Scheidungsverfahren im Sorgerechtsverfahren das Gutachten eines sogenannten Sachverständigen eingeholt wird, so wird dieser feststellen, dass die Kinder seit der Vertreibung des einen Ehepartners beim anderen Ehepartner leben. Der Sachverständige wird sich nun kaum die Mühe machen, die Situation oder gar die Entstehung dieser Situation näher zu beleuchten sondern den gegebenen Zustand als akzeptabel ansehen und keine Änderung vorschlagen.



Am Ende bekommt derjenige Ehepartner, der die Ehe (schuldhaft) zerstört hat nicht nur die gewünschte Scheidung - und das zumeist ohne dafür auch die überwiegende Schuld zugesprochen zu bekommen -, sondern auch noch die Kinder. Die einzig wirklichen Leidtragenden sind der (unschuldige) Ehepartner und die betroffenen Kinder.  
... was würde wohl König Salomon zu dieser Vorgangsweise sagen???

Hier werden Wahrheit und Gerechtigkeit systematisch mit Füßen getreten ... und das nicht zuletzt auch mit Unterstützung verantwortungsloser und opportunistischer Anwälte.

Die Darstellung entspricht wahren Gegebenheiten und ist wahrscheinlich in diesem 'Rechtsstaat' kein Einzelfall.

Neben dem Leid für die Betroffenen sollten auch verantwortliche staatliche Stellen und insbesondere die verantwortlichen Politiker den Schaden solcher Vorfälle für die Gemeinschaft bedenken und die offensichtlichen Missstände und Fehlentwicklungen beseitigen. Bis dato gibt es dafür in der Praxis keine Anzeichen, sehr wohl jedoch treten die Schäden an der sozialen Gemeinschaft klar zum Vorschein (siehe dazu diverse Berichte des BMSG, u.a. ‚Jugendbericht‘).

Anmerkungen betreffend ‚Rechtsstaat‘:

- In einem Rechtsstaat handelt die Exekutive (Polizei) nach den geltenden Gesetzen und nicht im Sinne der eigenen Absicherung.
- In einem Rechtsstaat werden vor einer Entscheidung bzw. einem Urteil Kläger und Beschuldigter angehört.
- In einem Rechtsstaat wird im Zweifel für den Beschuldigten entschieden.

*Überlegen Sie selbst, wie es damit in Österreich bestellt ist !*

---

\*1) Ausschnitt aus dem entsprechenden Gerichtsprotokoll

\*2) Ausschnitt aus dem Schreiben der Beschwerdestelle

\*3) relevanter Ausschnitt aus dem Antrag auf Betretungsverbot

Wegweisungen und daran anschließende 'Einstweilige Betretungsverbote' erfolgen im angeblichen Rechtsstaat Österreich seit Jahren unter Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien:

TELEFAX

29. Oktober 2006

Firma / company: Bezirksgericht Baden

z. Hd. von / attn.: Herrn Mag. Lughofer

Kopien: Herrn Abgeordneten z. Nationalrat Günter Kössl (Sicherheitssprecher ÖVP)  
Herrn Abgeordneten z. Nationalrat Mag. Ewald Stadler (FPÖ, ehemaliger Volksanwalt)  
[ewald.stadler@fpoe.at](mailto:ewald.stadler@fpoe.at); [ewald.stadler@volksanw.gv.at](mailto:ewald.stadler@volksanw.gv.at)

von / from: Dipl.Ing. Gerald Zeiner

Faxnr.: 02252 / 865 00-69

Seiten inkl. Deckblatt / pages incl. cover sheet: 7

Betreff: Stellungnahme zu Geschäftszahl 3 C 118 / 05a / 13  
Antrag wegen Verlängerung einer Einstweiligen Verfügung gem § 382b EO

Sehr geehrter Herr Magister Lughofer,

Die ursprüngliche einstweilige Verfügung (Betretungsverbot) ist unter folgenden Umständen zustande gekommen:

1. Entscheidung nach vorgebrachten Anschuldigungen ohne Prüfung der Fakten
2. Entscheidung ohne Einholung der Stellungnahme des Beschuldigten
3. Kein Einspruch meinerseits wegen nach dringendem Rat von (psychiatrisch ausgebildeten) Bekannten der Antragstellerin und möglicher Gefährdung der betroffenen Kinder.

Ad 1: Dass die Anschuldigungen in keinsten Weise der Wahrheit entsprechen ist aus beiden Protokollen der zuvor erfolgten (faktisch nicht gerechtfertigten) Wegweisungen ersichtlich. Diese Protokolle waren dem Antrag auf Betretungsverbot beigelegt.  
In beiden Polizeiprotokollen ist nachzulesen, dass sich Claudia Zeiner lediglich bedroht gefühlt hat (Hinweis auf psychische Probleme), jedoch keine tatsächliche Gewalt bzw. drohende Gewalt festzustellen war.  
*Nach meinem Rechtsempfinden sehe ich hier eine eindeutige Verletzung eines Grundsatzes eines Rechtsstaates, nämlich im Zweifel – und dieser war im Minimum angebracht – im Sinne des Beschuldigten zu entscheiden* und somit den Antrag auf Betretungsverbot abzulehnen.

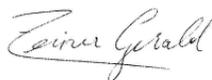
Ad 2: Die einstweilige Verfügung wurde ohne meine Stellungnahme zu den Anschuldigungen erlassen. Dies mag den geltenden Gesetzen entsprechen, stellt für mich jedoch eine *weitere Verletzung eines rechtsstaatlichen Grundprinzips, nämlich eine Entscheidung erst nach Anhörung beider Seiten zu treffen*, dar.

Ad 3: Ein durchaus erfolgversprechender Einspruch (wie auch beim Antrag auf Betretungsverbot nach der ersten Wegweisung) gegen das verhängte Betretungsverbot wurde von mir unterlassen, weil ich aus Kreisen früherer Arbeitskollegen meiner Exfrau (psychiatrisch ausgebildete Krankenpfleger) dringend vor der labilen psychischen Verfassung und der daraus resultierenden Gefährdung der Kinder im Falle von Widerspruch gegen das Verhalten meiner Exfrau gewarnt wurde. Diese Einschätzung der Arbeitskollegen entstammt den vielfach in Erinnerung gebliebenen Fakten nach Geburt des ersten Kindes meiner Exfrau, wonach es zu ähnlichen Problemen und dem Scheitern der ersten Ehe meiner Exfrau gekommen war.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen gehe ich nicht davon aus, dass ein Rekurs oder Widerspruch meinerseits gegen die beantragte Verlängerung des Betretungsverbotes zu meinem Haus nach Fakten und nach den Grundprinzipien eines Rechtsstaates behandelt werden würde. Daher werde ich – vorbehaltlich der Ansicht meines Anwalts – auf weitere Rechtsmittel verzichten.

Wichtig ist mir jedoch die Darstellung der Missstände („minderwertige Gesetze“ und deren Anwendung und Auslegung).  
Daher erlaube ich mir, diese Stellungnahme auch Herrn Abg.z.NR Günter Kössl, den ich bereits im Sommer 2005 von diesem Fall in Kenntnis gesetzt habe, und Herrn Abg.z.NR Mag. Ewald Stadler, den ich im Vorjahr in seiner Funktion als Volksanwalt um Unterstützung gegen diese Missstände ersucht habe, zu senden.

mit freundlichen Grüßen



Dipl.Ing. Gerald Zeiner

Selbst das Vorlegen von Fakten, wie hier, wo eine Anwältin sogar durch Vorlage eines Einzelgesprächsnachweises in keinsten Weise glaubwürdig ein Gespräch über Vorbereitung einer Wegweisung leugnen muß, wird vom zuständigen Richter am BG Baden, Mag. Lughofer, ignoriert und als unglaubwürdig abgetan.

Hier die entsprechenden Seiten aus dem Schallträgerprotokoll der Scheidungsverhandlung vom 8. November 2005:

- 8 -

gesagt, mit solchen Dingen müsste ich in nächster Zeit oft rechnen. Es war das die gleiche Höhe. Sie hat diesen Kratzer sicher wieder mit dem Kinderwagen verursacht. Ich kann nicht nachvollziehen, was damals in meine Frau gefahren ist.

Aus Eigenem gebe ich zur zweiten Wegweisung an:

Diese war lange geplant. Aus den Telefonprotokollen kann man sehen, dass sie ~~zwei Tage~~ ~~zuvor~~ ~~ihre Anwältin~~ ~~angerufen~~ hat. Sie hat sich auch erkundigt, wann der Beamte, der bei der ersten erfolgreichen Wegweisung im Dienst war, wieder im Dienst sei. Sie hat genau an den Tag, an den dieser Beamte wieder im Dienst war, bei der Polizei wieder angerufen.

Ich habe mitgehört, wie meine Gattin mit ihrer Mutter telefoniert hat und dann mit ihrer Anwältin. Aus dem Gesprächsinhalt habe ich geschlossen, dass ihr die Anwältin geraten hat, sich danach zu erkundigen, wann der Beamte, der bei der ersten Wegweisung dabei gewesen sei, wieder da sei.

Die BV gibt hierzu an, dies sei eine Frechheit.

Der Kläger gibt ergänzend vornehm an:

Eine Stunde später hat sie die Polizei angerufen und sich nach dem Dienstplan dieses Beamten erkundigt. Dieser Beamte heißt Grundböck. Meine Frau hat an Festnetz im Wohnzimmer telefoniert. Ich bin auch im Wohnzimmer, nämlich in Essbereich der offen ist, gegessen.

- 9 -

Über Vorhalt:

Meine Frau hat da keine Skrupel und hat vor mir dieses Telefonat geführt. Dieses Telefonat hat sonst niemand gehört. Diese Telefonate, die ich gehört habe, sind vom 22.7.2005.

Der KV legt nunmehr einen Einzelgesprächsnachweis des UTA Anschlusses der Streitteile vor, wobei sich aus den mit Leuchtstift gekennzeichneten Anrufen ergebe, dass diese mit dem damaligen Gendarmerieposten Baden geführt worden sind. Dieser wird als Blg. ./A zum Akt genommen und verlesen.

BV zu Blg. ./A:

Zur Frage der Übereinstimmung mit dem Original kann keine Erklärung abgegeben werden, weil aus der Urkunde nicht hervorgeht, von wem sie ausgestellt wurde. Zur Richtigkeit werde ausgeführt, dass, sollte es sich bei den angezeichneten Nummern, um die Nummern der Gendarmerie handeln, es richtig sei, dass an diesem Tag die Beklagte mehrmals die Gendarmerie angerufen habe.

Über Vorhalt, ob es richtig ist, dass ich meiner Frau mehrmals hinten nachlief und dieser gegenüber angab, sie sei blöd und ein Fehler:

Nein.

Über Vorhalt, ob ich zuhause etwas auf Diktiergerät aufgenommen habe:

Ja. In der schlimmeren Phase meiner Frau habe ich etwa zwei, drei Mal pro Woche etwas mit dem Diktiergerät aufgenommen und das über eine Phase von vier, fünf

Gendarmerie erstattet, das meine Frau gefährdet sei, weil ich mir um meine Frau Sorgen mache, nicht zuletzt deshalb, weil sie schon einen Selbstmordversuch hinter sich hatte. Dieser soll in jungen Jahren meiner Frau gewesen sein, mit 17 oder 18 Jahren. Ich weiß davon aus den ersten Monaten unserer Bekanntschaft im Jahr 1998. Mir sind damals die Schnittnarben an den Händen meiner Frau aufgefallen.

Über Vorhalt, ob mich dies davon abgehalten hat, meine Frau zu heiraten:

Nein, ich habe sie aus Liebe geheiratet.

Ober Vorhalt:

In Juli 2005 haben wir einen von meiner Frau ausgemachten Mediationstermin wahrgenommen.

Über Vorhalt:

Einen weiteren Termin am 6. Juli habe ich selbstverständlich aufgrund der Ereignisse beim ersten Mediationstermin nicht mehr wahrgenommen. Den ersten Mediationstermin hat meine Frau abgebrochen, und zwar auf die Frage der Mediatorin, was sie machen werde bis zum nächsten Termin, um die Beziehung zu retten.

Die BV bringt vor, sie oder ihre Kanzleibedienstete habe möglicherweise am 22.7.2005 mit der Beklagten telefoniert. Eine Anweisung zum Erfragen von Dienstplänen von Gendarmen habe die BV mit Sicherheit nicht erteilt.

Der Kläger gibt ergänzend vernommen an:

Über Vorhalt, wie ich auf so eine Idee komme, dass die BV so eine Anweisung telefonisch an die Beklagte gegeben hätte:

Aufgrund der Chronologie der Ereignisse und der Inhalte der Telefonate, die ich gehört habe.

Über Vorhalt, dass nach den Vorbringen der BV ein derartiges Telefonat nicht geführt wurde:

Nachdem ich die Gegenseite ja nicht gehört habe, sondern nur das was meine Frau am Telefon gesagt hat, war das mein Schluss, dass in Auftrag gegeben wurde, die Dienstpläne zu erfragen, aber ich kann nicht sagen, ob es jedenfalls so war.

Über Vorhalt, ob ich den Namen jener diplomierten psychiatrischen Krankenschwester kenne, die die Diagnose Schizophrenie meiner Frau gestellt hat:

Es sagten mehrere Arbeitskolleginnen und -kollegen meiner Frau, somit psychiatrische Krankenpfleger und Krankenschwestern, die meine Frau auch schon aus der Zeit ihrer ersten Geburt kennen, wo es ähnliche Probleme gab. Das war auch der Grund, warum ich die einstweilige Verfügung nicht bekämpft habe, um den Druck auf meine Frau nicht zu erhöhen und das Leben meines Sohnes nicht zu gefährden.

Über Vorhalt, wie ich zur Annahme komme, dass meine Frau über Anweisung ihrer Mutter einmal die Polizei geholt habe:

Das hat ihre Mutter auch in meiner Gegenwart einmal gesagt, wenn sie sich nicht entsprechend behandelt

Allein die Tatsache, dass die gegnerische Anwältin das Gespräch mit großer Zeitverzögerung (hier aus der Seitennummerierung zu erkennen) und erst nach der zweiten Einsicht in das für die gegnerische Anwältin überraschend vorgelegte Einzelgesprächsprotokoll zugibt, unterstreicht die Richtigkeit meiner Angaben.

Zudem ist es recht merkwürdig, dass eine Person, die sich nach eigenen Angaben bedroht fühlt mit einer entsprechenden Polizeiaktion zwei Tage lang - nämlich auf den nächsten Dienst eines ganz bestimmten Beamten - wartet?!

Wäre Österreich tatsächlich noch ein Rechtsstaat, so müßte das hier beschriebene Verhalten zu einer Anklage wegen Nötigung für den 'scheidungswilligen' Ehepartner und einer Anzeige wegen 'Anstiftung zu einer strafbaren Handlung' gegen jenen Anwalt, der einem Klienten ein solches Vorgehen nahe legt, führen. Vielleicht sollte auch die Rolle des involvierten Exekutivbeamten näher untersucht werden?!

Die Staatsanwaltschaft in Österreich sieht das anders:



Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt  
Maria Theresienring 5  
2700 Wiener Neustadt  
02622/21 510 - 0 369

3 St 394/06d - 1 (GE)

Bitte diesen Ordnungsbegriff  
in allen Eingaben anführen

An

238 3 St 394/06d - 1

Garald Zeiner  
Öhling 22  
3362 Mauer - Öhling

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

**STRAFSACHE:**

GEGEN:

**VERDÄCHTIGER:**

Claudia Zeiner  
geb. 03.04.1968  
Neurißgasse 27  
2512 Tribuswinkel

WEGEN: §§ 105 Abs 1 Strafgesetzbuch, 297 Abs 1 1.Fall Strafgesetzbuch

Datum: 25. September 2006

**BENACHRICHTIGUNG  
der/des Geschädigten  
von der Zurücklegung der Strafanzeige  
oder  
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat folgende Anzeige geprüft und keine genügenden Gründe gefunden, gegen folgende Person ein Strafverfahren zu veranlassen:

**Name:** Claudia Zeiner, geb. 03.04.1968  
**Anzeige durch:** Polizeiinspektion Traiskirchen  
2514 Traiskirchen  
**Zahl:** E1/36017/2006  
**vom:** 20.09.2006

Sie sind nun berechtigt, mündlich oder schriftlich beim **Landesgericht Wiener Neustadt** - Ratskammer - die Einleitung der Voruntersuchung gegen **Claudia Zeiner** zu verlangen, wenn Sie zugleich erklären, dass Sie sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließen.

Sollte die Ratskammer Ihrem Antrag stattgeben, das Strafverfahren aber nicht mit einer Verurteilung enden, so müssten Sie alle Kosten des Strafverfahrens (einschließlich der Verteidigungskosten) zahlen, die durch Ihr erfolgloses Einschreiten verursacht werden.

Ihr Recht, privatrechtliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Für nähere Auskünfte können Sie sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, eine der eingerichteten unentgeltlichen Auskunftsstellen oder an das nächste Bezirksgericht (an einem Amtstag) wenden.

Natürlich möchte ich mit meiner Exfrau, der ich all diese Erfahrungen zu verdanken habe und die damit nach meinem Empfinden schwere Verbrechen begangen hat, nicht weiter zusammenleben.

Völlig untragbar erscheint mir jedoch die Situation, die sich für meinen Sohn daraus ergibt. Nicht zuletzt durch tatkräftige Hilfe des Mütteramtes - ich nenne das 'Jugendamt' gerne beim richtigen Namen - ist mein noch nicht einmal dreijähriger Sohn gezwungen, in der Umgebung einer Frau zu leben, die nachweislich seit Jahren wegen ihrer psychischen Probleme (Panikattacken, Angstzustände) immer wieder bei Psychologen und Therapeuten in Behandlung ist und schon die Anlagen ihrer heute 13-jährigen Tochter weder erkennen noch fördern konnte - welch krasser Gegensatz zum Inhalt des Niederösterreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes(!).

**DI Gerald Zeiner**

Öhling 22  
A-3362 Mauer-Öhling  
T: +43 (664) 6207585  
e-mail: dizeiner@yahoo.com

**TELEFAX**

11. April 2005

Firma / company: Bezirksgericht Baden

z. Hd. von / attn.: Herrn Mag. Lughofer

von / from: DI Gerald Zeiner

Faxnr.: 02252 / 865 00-69

Seiten inkl. Deckblatt / pages incl. cover sheet: \_\_\_\_\_

Sehr geehrter Herr Magister Lughofer,

bezugnehmend auf den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gem. § 382 b EO gegen meine Person hier meine Stellungnahme:

.....

Anhang B: (unvollständige) Liste der von meiner Frau konsultierten Berater

Meine Frau hat in den letzten Jahren mehrfach von unterschiedlichen Ärzten und Beratern psychologische Beratung und Hilfe in Anspruch genommen. Oft tat sie das hinter meinem Rücken, sodass ich hier nur eine bruchstückhafte Liste anführen kann.

Psychologe Dr. Martin Guttmann; Mittlere G. 9/2, 4400 Steyr; 07252 / 758 09

10 Therapiesitzungen

Tierarzt Dr. Maria Varga; Graben 43, 3300 Amstetten; 07472 / 668 22

mehrere Sitzungen mit Bioresonanz-Therapien

Amway / Monika u. Otto Hinterholzer; Amstettner Str 31, 3362 Mauer; 0676 / 355 77 82

Auspendeln von Mängeln und Störungen mit anschließender „Verordnung“ diverser Präparate

Esotherisches /Psychiatrisches Institut 8. Bezirk (?)

Besuch einer 2-tägigen Therapie-Sitzung

Elisabeth Kübler-Ross: Psychiaterin und Buchautorin

Studium diverser Bücher

Karin Sozcek (Baden)

Genaueres hält meine Frau vor mir geheim

Laufender Kontakt zu einer Psychologin aus Wien, die meine Frau auch schon vor unserem Kennenlernen konsultiert hat

Genaueres hält meine Frau vor mir geheim

... ?

Der zuständige Richter am Bezirksgericht Baden, Herrn Mag. Lughofer, dem diese Umstände seit ca. 2 Jahren bekannt sind, hat mir jedoch unmißverständlich zu verstehen gegeben, dass er sich nicht vorstellen kann, eine von mir gewünschte Übertragung der Obsorge für meinen Sohn auf mich vorzunehmen.

Das Mütteramt hat sich trotz der von mir diesbezüglich gemachten Angaben nicht einmal darüber informiert?! Wie in Österreich üblich verläßt die zuständige Mitarbeiterin der BH Baden, Fr. Zorn, für solche Aufgaben nicht einmal ihr Büro, um einen Vergleich der Lebensumstände für ein Kind beim Vater bzw. bei der Mutter anzustellen.

Angesichts dieser Verhältnisse kann es nicht überraschend sein, dass immer mehr und in immer kürzeren Abständen Skandale bekannt werden, in denen Kindern schwerste Schäden zugefügt werden oder diese sogar ermordet werden. (... und wie zum Hohn hört man danach im Fernsehen von den zuständigen Bezirkshauptmännern, dass doch das jeweilige Mütteramt die Situationen geprüft und für gut befunden hatte.)

#### **Tochter in Holzkiste eingesperrt**

6. Juli 1996

Der Fall einer Wiener Familie, die ihre geistig etwas zurückgebliebene Adoptivtochter jahrelang gequält, misshandelt und eingesperrt hat, sorgt für Aufsehen. Die mittlerweile 23-Jährige wird fortan unter dem Namen "Maria in der Kiste" bekannt. Denn das Kind war nicht nur seit 1984 in einen Geräteschuppen im Garten eingesperrt worden, wobei man sie fallweise fesselte und ihr den Mund mit Heftpflaster verklebte. Die Adoptivtochter musste auch die Nächte in einem "Gesundheitsbett" verbringen: Auf Betreiben der Mutter schlief sie in einer 160 x 55 x 33 Zentimeter großen Holzkiste, die von außen verriegelt wurde. Erst die Anzeige einer anderen Tochter bringt den Fall ans Tageslicht. Die Adoptivmutter wird in einem Aufsehen erregenden Prozess wegen Freiheitsberaubung und Kindesmisshandlung zu fünf Jahren Haft verurteilt, der Vater und eine Wahl tante erhalten bedingte Strafen.

#### **Mütter auf Beisl tour – Kleinkinder alleine zurückgelassen**

11. Dezember 1997

Polizei und Feuerwehr rücken aus und dringen in eine Wohnung in Wien ein. In den mit Unrat übersäten Räumlichkeiten entdecken die Helfer vier Kinder, eines davon wimmernd zwischen Bett und Mauer eingeklemmt. Von den beiden Müttern der Buben fehlt jede Spur, sie haben in jener Nacht eine ausgiebige Beisl-Tour unternommen. Einer Nachbarin war das Babygeschrei aufgefallen, das stundenlang aus den Räumen zu hören war.

#### **Kinder verwaht und vernachlässigt**

10. August 2000

Als eine Sozialarbeiterin in die Wohnung einer burgenländischer Familie kommt, bietet sich ein fürchterliches Bild: Die Kinder - drei, fünf, sieben und acht Jahre alt - sind spärlich bekleidet und verschmutzt, auffallend ruhig und "wirken wie Puppen". Sie sind wegen mangelnder Förderung durch ihre Eltern und fehlender emotionaler Zuwendung sogar entwicklungs gestört. In der Wohnung riecht es nach Staub, Müll und Moder, im Kühlschrank liegen verschimmelte Lebensmittel, das Schlafzimmer ist ein einziger Wäschehaufen, lediglich ein Trampelpfad führt zum Fenster. Die Jugendwohlfahrt ist seit 1994 immer wieder mit Problemen dieser Familie konfrontiert, die Abnahme der Kinder ist immer wieder ein Thema. Ein Jahr später wird das Ehepaar wegen Vernachlässigung von vier seiner insgesamt sechs Kinder schuldig gesprochen und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

#### **Mutter ließ Tochter verhungern**

24. Mai 2004

In Oberösterreich erregt der Hungertod einer 17-Jährigen Aufsehen: Das Mädchen wird in dem Haus im Bezirk Steyr-Land, indem sie mit ihrer Mutter wohnt, tot aufgefunden. Sie dürfte bereits drei Tage zuvor gestorben sein. Die Mutter erklärt hingegen, ihre Tochter habe zwei Stunden zuvor noch gelebt. Die Obduktion ergibt, dass die Jugendliche an allgemeinem Organversagen durch Unterernährung gestorben ist. Daraufhin wird die Mutter wegen des Verdachts des Mordes beziehungsweise der Vernachlässigung einer Hilfsbedürftigen mit tödlichem Ausgang festgenommen. Ihr werden "bereits seit längerem alle Anzeichen einer psychischen Erkrankung auch in Form eines religiösen Wahns" bescheinigt. Im Dezember 2005 wird die Frau in einem Geschworenenprozess im Landesgericht Steyr einstimmig wegen vorsätzlichen Mordes durch Unterlassung schuldig gesprochen. Zudem wird die Einweisung in eine Anstalt für abnorme Rechtsbrecher verfügt. (APA/red)

**Töchter jahrelang von Mutter abgeschottet:  
Schwere Vorwürfe gegen Jugendamt erhoben**

11. Februar 2007

Unfassbares Familiendrama in Linz: Mutter hat ihre drei Töchter jahrelang eingesperrt!

Ohne Licht: Kinder wie wilde Tiere in Haus gehalten

Mädchen entwickelten sogar ihre eigene Sprache

Fürsorge schritt erst nach wiederholten Anzeigen ein.

Eine 53-jährige Mutter aus dem Großraum Linz soll ihre jetzt 14, 18 und 21 Jahre alten Töchter rund sieben Jahre in ihrem Haus von der Außenwelt abgeschottet haben. Im Oktober 2005 schritt die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung ein und entzog der Frau die Kinder.

## **Aus ganzem Herzen fordere ich Sie, Frau Bundesminister, auf, gegen die vorliegenden Mißstände entsprechende Maßnahmen zu setzen.**

Sowohl die Gesetzeslage als auch die Judikatur im Zusammenhang mit Familien- und Kinderrechten ist in Österreich katastrophal schlecht ... nicht zuletzt auch im Sinn von Artikel 8 EMRK.

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

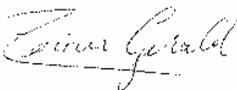
(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

(gefunden über [www.lexunited.com](http://www.lexunited.com))

Mir liegt das Wohl meines Sohnes und der Kinder dieses schönen Landes, die unsere Zukunft sind, am Herzen, und ich bin bereit, mich dafür konkret einzusetzen!

Um wieviel mehr sollte es für die Politiker und insbesondere für die Regierung dieses Staates von höchster Bedeutung sein, die offensichtlichen Mißstände umgehend zu beseitigen.

mit freundlichen Grüßen



Dipl.Ing. Gerald Zeiner

PS:

Mein Antrag auf Besuchsregelung für meinen Sohn Christopher vom 6. Juni 2006 ist bis dato nicht abgeschlossen. Diese unfassbar lange und für ein bei Antragstellung nicht einmal zweijähriges Kind geradezu unendliche Dauer eines solchen Verfahrens ist primär auf die Handlungsunfähigkeit des zuständigen Richters Mag. Lughofer zurückzuführen, der den ‚üblichen‘ Verzögerungstaktiken der Kindsmutter und ihrer Anwältin hilflos gegenübersteht.

Ein Artikel aus der Zeitung ÖSTERREICH vom 18. Februar 2007 zeigt die reale Situation in Österreich hier sehr deutlich (und weist auch auf weitere Verschlechterungen durch ‚moderne Errungenschaften‘ wie das Anti-Stalking-Gesetz hin !):

## In Rosenkriegen werden Kinder zu Opfern - oft auch der eigenen Mütter „Geschiedene Väter haben keine Rechte“



Pressefoto

Expertin Tews: „Nicht alle Väter sind Alkoholiker und Schläger.“

**Immer öfter verwahrlosen Kinder nach Scheidungen. Schuld sind Gesetzeslücken.**

**Oberösterreich.** Margreth Tews ist Sozialberaterin, Mediatorin und Sachwalterin von zwei der Linzer Geiseln. Im ÖSTERREICH-Interview erklärt die Expertin, warum Scheidungskinder immer öfter in Elend versinken.

**ÖSTERREICH:** Die Schlagzeilen dieser Woche zeigen: Scheidungskinder werden von der ganzen Welt im Stich gelassen. Wie kann das passieren?  
**MARGRETH TEWS:** Wenn Müt-

ter das Sorgerecht haben, bleibt solches Elend oft lange unbemerkt. Denn geschiedene Väter haben in der Praxis keine Rechte.

**ÖSTERREICH:** Aber es gibt doch ein Besuchsrecht.

**TEWS:** Ja, aber nur auf dem Papier. Bekommt in Frankreich ein geschiedener Vater seine Kinder zweimal nicht zu sehen, kann er sie mit der Polizei abholen. Bei uns ruft er zehnmal an – weil er sich Sorgen macht – und seine Ex-Frau zeigt ihn als Stalker an.

**ÖSTERREICH:** Soll heißen: Kinder werden in Rosenkriegen

als Waffe eingesetzt?

**TEWS:** Sie werden häufig von der Mutter als „Besitz“ betrachtet. Hasst sie den Kindesvater nach der Scheidung, sollen ihn auch die Kinder hassen. **ÖSTERREICH:** Und die Behörden schauen zu?

**TEWS:** Das Jugendamt ist oft ein „Mutteramt“, also auf Seiten der Frauen. Aber nicht alle geschiedenen Väter sind Alkoholiker und Schläger.

**ÖSTERREICH:** Wo liegt die Lösung?

**TEWS:** Die Behörden müssen mehr auf Hinweise achten und viel früher eingreifen.